I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1967/74 DES RATES

vom 23. Juli 1974

zur Einführung eines Prämiensystems für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 [2], insbesondere auf Artikel 22a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage des Rindfleischmarktes in der Gemeinschaft, die seit mehreren Monaten durch ungewöhnlich niedrige, unter den Interventionspreis abgesunkene Preise gekennzeichnet ist, hat dazu geführt, daß besondere Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Einfuhr, der Ausfuhr und der Intervention, getroffen wurden.

Diese Maßnahmen dürften nicht ausreichen, um für die derzeitige Lage in naher Zukunft Abhilfe zu schaffen, was insbesondere darauf beruht, daß der Zeitpunkt des Weideabtriebs in jedem Jahr mit dem Zeitpunkt zusammenfällt, in dem die Marktpreise besonders wegen des größeren Angebots am niedrigsten sind.

Unter diesen Umständen dürfte es erforderlich sein, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Markt zu stabilisieren und das Einkommen der Landwirte zu erhöhen. Daher sollten die Erzeuger dabei unterstützt werden, ihren Bestand an ausgewachsenen, in den kommenden Monaten zum Schlachten bestimmten Rindern, mit Ausnahme von Kühen, während einer zusätzlichen Mastzeit beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, vom 1. August 1974 bis 28. Februar 1975 zugunsten der Erzeuger eine Prämie für eine geregelte Vermarktung bestimmter in der Gemeinschaft geschlachteter ausgewachsener Schlachtrinder mit Ursprung in der Gemeinschaft, mit Ausnahme von Kühen, auf Antrag zu gewähren.

Artikel 2

(1) Vorbehaltlich der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) vorgesehenen Einzelheiten wird der Anspruch auf die Prämie nach dem Schlachten der Tiere erworben.

(2) Die Höhe der Prämie ändert sich je nach dem Monat, in dem das Schlachten gemäß Absatz 1 erfolgt.

Die Prämie darf folgende Beträge nicht überschreiten :

Monat	*RE je Stück Vieh*
August 1974	20
September 1974	30
Oktober 1974	40
November 1974	40
Dezember 1974	50
Januar 1975	60
Februar 1975	70

(3) Wird ein Tier, für das die in dieser Verordnung vorgesehene Prämie gewährt werden kann, von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht, so wird die Prämie auf Vorlage eines Schlachtnachweises von dem Mitgliedstaat gezahlt, der das Tier in den anderen Mitgliedstaat verbringt.

Zwei Mitgliedstaaten können jedoch in bezug auf den Handel zwischen ihnen übereinkommen, daß die Prämie von dem Mitgliedstaat gezahlt wird, in dem das Tier geschlachtet wird.

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.

Die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten davon die Kommission.

Artikel 3

Das Fleisch der Tiere, für die die Prämie im Sinne dieser Verordnung gewährt worden ist, wird von den Interventionsstellen nicht angekauft.

Die Mitgliedstaaten sind jedoch ermächtigt, von Absatz 1 abzuweichen, sofern sie die Wiedereinziehung der Prämie verlangen.

Artikel 4

(1) Nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Betrag der Prämie verringert oder die Anwendung des Prämiensystems im Sinne dieser Verordnung ausgesetzt werden, wenn die Entwicklung der auf dem Gemeinschaftsmarkt festgestellten Preise es zuläßt.

(2) Nach demselben Verfahren wird folgendes festgelegt:

a) die zusätzliche Bedingungen für die Gewährung der Prämie,

b) die Definition der Kategorien und Qualitäten von Tieren, für die die Prämie gewährt werden kann,

c) die Einzelheiten der Kontrolle,

d) die Definition des gemeinschaftlichen Ursprungs im Sinne des Artikels 1,

e) die Maßnahmen, die sicherstellen, daß die Prämie dem Erzeuger gewährt wird, insbesondere wenn ausgewachsene Schlachtrinder von einem Mitgliedstaat in einen andern verbracht werden,

f) die Maßnahmen, die erforderlich sind, um etwaige Verlagerungen des normalen Handelsverkehrs mit ausgewachsenen Rindern infolge unterschiedlicher Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Regelung in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vermeiden,

g) die Bedingungen, unter denen die Prämie bei der ersten Vermarktung der Tiere gewährt werden kann,

h) die Bedingungen für eine Verringerung und eine Aussetzung der Prämie,

i) die übrigen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 5

Die Kommission unterbreitet dem Rat an Hand der ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben einen Bericht über die Anwendung des Prämiensystems. Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission bis zum 31. Dezember 1974 über die Maßnahmen, die gegebenenfalls ab 1. März 1975 anzuwenden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES